

# Die Wiener Rätselrallye – Wir halten uns an die Regeln !

GZ 10.077/5-I/4a/2001

## Grundsatz erlass zum Projektunterricht Wiederverlautbarung der aktualisierten Fassung

RUNDSCHREIBEN Nr. 44/2001

Schüler können im Zuge von Projekten (Rätselrallye) auch alleine losgeschickt werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: [Einleitungstext von Himbeere PR & Events adaptiert]

- die Schüler/innen zur Projektdurchführung innerhalb eines bestimmten räumlich abgegrenzten Bereichs und innerhalb eines genau festgesetzten Zeitraumes selbsttätig arbeiten,
- die Schüler/innen vor etwaigen besonderen Gefahren gewarnt wurden,
- die aufsichtsführenden Personen von den Schüler/innen jederzeit erreicht werden können (Festlegung eines Treffpunktes),
- bei der Festlegung des räumlich abgegrenzten Bereichs und des festgesetzten Zeitraumes auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen und mögliche Gefahren zu achten ist,
- die Schüler/innen im Zuge des selbsttätigen Handelns in der Regel nicht einzeln, sondern zumindest paarweise agieren.

Bei Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler/innen und wenn dies für die Aufgaben der Schule zweckmäßig erscheint, kann die Beaufsichtigung der Schüler/innen auch durch andere geeignete Personen (z.B. Erziehungsberechtigte, Rätselrallye-Betreuer) als durch die Lehrperson erfolgen (§44a SchUG).

Wien, 30. Juli 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER



## bm:bwk - AUFSICHTSERLASS 2005

### Exzerpt:

#### **5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung**

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung.

Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann.

Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.